

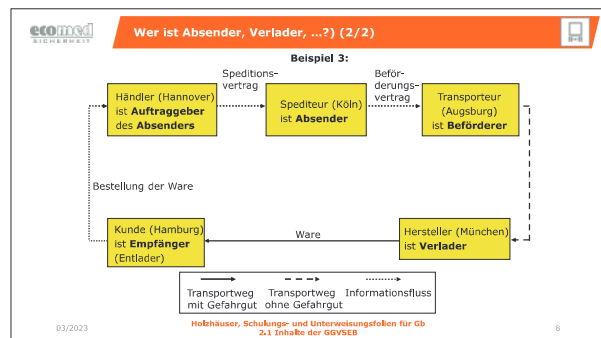
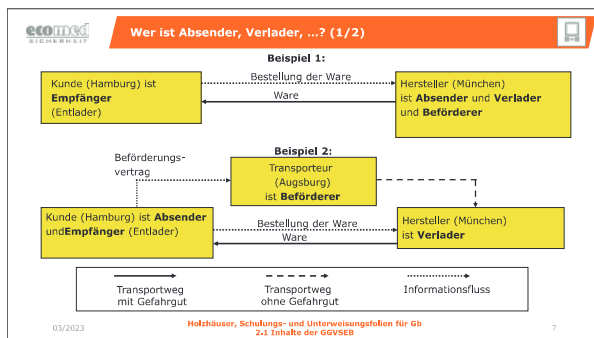
2

Vorschriften für den Verkehrsträger Straße

2.2 Inhalte des ADR – Anlage A



Der Gefahrgutbeauftragte muss auch im Nachhinein diese Zusammenhänge noch nachvollziehen können, um im Falle von OWi-Anhörungsverfahren klären zu können, ob sein Unternehmen überhaupt die vorgeworfene Pflichtverletzung in der jeweiligen Rolle zu vertreten hat oder evtl. ein anderes Unternehmen dafür in Frage kommt.



2.2 Inhalte des ADR – Anlage A

Um sich in den 9 Teilen des ADR zurechtzufinden, ist das **Inhaltsverzeichnis** ein wertvolles Hilfsmittel. Hier werden die Überschriften der Teile, Kapitel und Abschnitte bis hinunter zu den Unterabschnitten übersichtlich aufgelistet.

Eine grobe Vorabkenntnis der Themen in den verschiedenen Teilen ist bei der Benutzung des umfangreichen Verzeichnisses natürlich von Vorteil und kürzt den Suchvorgang ab.

Ein gutes **Stichwortverzeichnis in der** benutzten **Vorschriftensammlung** erleichtert das Suchen und Finden von Sachverhalten und Begriffen zusätzlich enorm.

2.2.1 ADR Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Dieser Teil 1 ist in 10 Kapitel unterteilt.

ADR – Teil 1 Allgemeine Vorschriften	
Teil 1: Allgemeine Vorschriften	
1.1	Geltungsbereich/Anwendbarkeit/Erleichterungen
1.2	Begriffe/Maßeinheiten
1.3	Unterweisung
1.4	Sicherheitspflichten
1.5	Abweichungen/multilaterale Vereinbarung
1.6	Übergangsvorschriften - Kennzeichnung - Fahrzeuge - Tankcontainer - Klasse 7
1.7	Klasse 7
1.8	Kontrolle/Sicherheitsberater/Unfallbericht
1.9	Beförderungsbeschränkungen/Tunnel
1.10	Vorschriften für die Sicherung

03/2023 Holzhäuser, Schulungs- und Unterweisungsfolien für Gb
2.2.1 Teil 1 1

Die Sicherheitspflichten der einzelnen Beteiligten am Gefahrguttransport werden in Kapitel 1.4 beschrieben, werden **innerstaatlich** in Deutschland jedoch ausschließlich von der GGVSEB in den §§ 17 bis 34a geregelt, wobei die §§ 30 bis 36b GGVSEB nur Pflichten für den Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr enthalten.



Frage 1:

Nennen Sie vier Beteiligte, denen Pflichten bei der Beförderung gefährlicher Güter nach GGVSEB/ADR zugewiesen sind!

Antwort: _____

Kapitel 1.1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

Abschnitt 1.1.1 Aufbau und Systematik des ADR

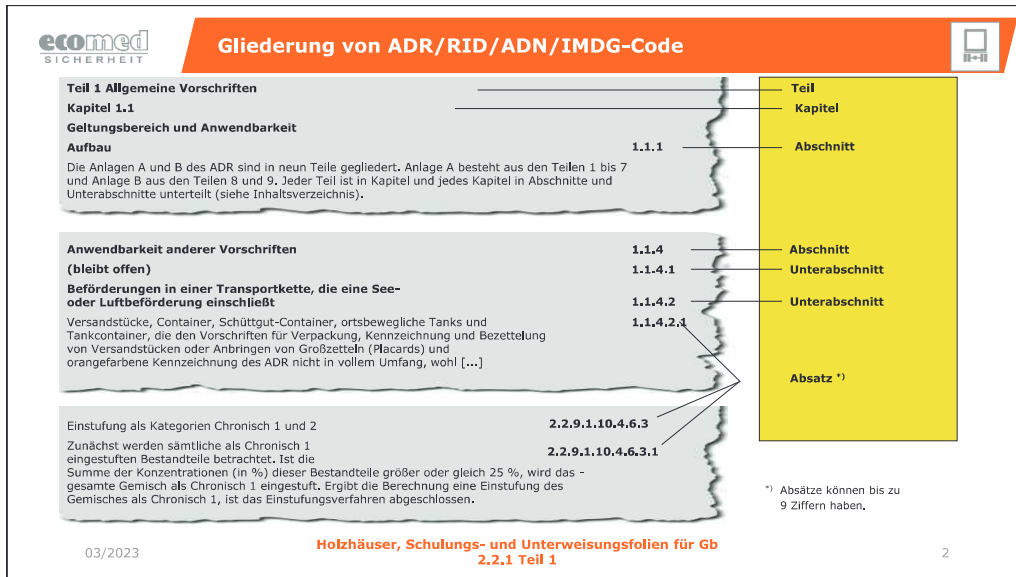
Die Gliederung des ADR besteht, wie schon beschrieben, aus 9 Teilen. Jeder Teil ist in Kapitel und jedes Kapitel in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt (z. B. 1.1.3.6), siehe Inhaltsverzeichnis des ADR.

Unterabschnitte wiederum können nochmals unterteilt sein in mehrfach gestaffelte Absätze (z. B. Absatz 5.5.2.2.1, gestaffelt in Absatz 5.5.2.2.1.1 bis 5.5.2.2.1.7).

2

Vorschriften für den Verkehrsträger Straße

2.2 Inhalte des ADR – Anlage A



Abschnitt 1.1.3 Freistellungen

ecomed
SICHERHEIT

1.1.3.1 Freistellungen (Art der Beförderungsdurchführung)

- 1.1.3.1 a) Freistellung für **Privatpersonen**
- 1.1.3.1 c) Beförderungen zum Zweck der Verwendung („**Handwerker-Regelung**“)
- 1.1.3.1 d) Beförderungen bei **Notfallmaßnahmen**
- 1.1.3.1 e) **Notfallbeförderungen** (Fahrten zu Einsatzzwecken/Rettungsdienste)
- 1.1.3.1 f) Freistellung zur Beförderung von **Lagertanks**

Weitere besondere Freistellungen

- 1.1.3.7 Freistellungen von Einrichtungen zur **Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie** (siehe auch 5.5.4)
- 1.1.3.9 gefährliche Güter, die während der Beförderung als **Kühl- oder Konditionierungsmittel** verwendet werden (i.V. mit 5.5.3)
- 1.1.3.10 **Leuchtmittel**, die gefährliche Güter enthalten

03/2023 Holzhäuser, Schulungs- und Unterweisungsfolien für Gb 2.2.1 Teil 1 5

Unterabschnitt 1.1.3.1 Freistellungen im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung



Innerstaatliche Abweichungen dazu finden sich in der Anlage 2 zur GGVSEB, Nr. 2.1.